

Mitteilung an die Bezirksvertretung Stieghorst zur Sitzung am 16.09.2021

An 162

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage „Jagdweg: Zustand und Verkehrssituation“ (TOP 5 aus der Sitzung vom 04.03.2021) mit:

Der Jagdweg ist als Gemeindestraße klassifiziert und als Anliegerstraße eingestuft. Im mit Gehwegen versehenen voll ausgebauten ca. 250 m langen Abschnitt südlich der Detmolder Straße ist Beidrichtungsverkehr zulässig. Das Durchfahren in südlicher Richtung zum Lipper Hellweg ist verboten (VZ. 267 StVO am Ende des ausgebauten Abschnitts) und 2008 für Fahrräder freigegeben worden, insb. auch um den Rückweg per Rad von Grund- und Gesamtschule zu legalisieren. Das Hinauffahren per Kfz ist nur für die Anlieger der beiden Häuser Nr. 47a und 57 zulässig. Es handelt sich hierbei um eine sog. „unechte Einbahnstraße“ und um keine „echte“ Einbahnstraße (VZ. 220 StVO) und auch nicht um eine Fahrradstraße (VZ. 244 StVO). Der nicht ausgebauter Abschnitt nördlich des Lipper Hellwegs von ca. 400 m Länge weist eine Fahrbahnbreite von ca. 6,00 m auf von der ca. 1,30 m als Gehweg abmarkiert worden sind.

In früheren Jahren befand sich dort der „NAAFI“-Shop (Supermarkt der englischen Streitkräfte). Das Corona-Testzentrum ist auch in der Hochphase im Frühjahr lediglich tageweise betrieben worden; das Verkehrsgeschehen ist hierbei unauffällig geblieben und dürfte sich überwiegend zur Detmolder Straße orientiert haben. Nach Rückmeldung der Polizei haben sich in den letzten 3 Jahren keine Unfälle ereignet. Eine „gefährliche Situation“, die straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen und weitere Beschränkungen im Sinne des § 45 StVO wie z. B. Tempo 30 erforderlich machen würde, ist daher nicht gegeben.

Die bestehende Markierung zur Abgrenzung des Gehwegbereichs kann im Rahmen der Unterhaltung erneuert werden, sofern es die Fahrbahnbeschaffenheit noch erlaubt. Neue ergänzende Markierungen wie z. B. für den freigegebenen Radverkehr in Richtung Lipper Hellweg sind - wie vom Einwender dargestellt - aufgrund der hierfür zu geringen Fahrbahnbreite nicht regelwerkskonform möglich.

Eine „Entschärfung“ oder Verbesserung der derzeitigen Situation könnte daher nur durch einen möglichen Ausbau im Zusammenhang mit der Konversion der ehemaligen Kasernenflächen erfolgen.

i.A.

gez. Vahrson